



Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 GrStG und § 16 Abs. 1 und 2 GewStG i.V.m. Art. 22 Abs. 2 und 23 der Gemeindeordnung und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Marktsteft folgende

## **Hebesatzsatzung - Grund- und Gewerbesteuer -**

### **§ 1 Erhebungsgrundsätze**

Die Stadt Marktsteft erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

### **§ 2 Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft<br>(Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 2. Für die bebauten und unbebauten Grundstücke<br>(Grundsteuer B)    | 400 v. H. |
| 3. Für die Gewerbesteuer   | 340 v. H. |

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Marktsteft, 18.12.2020  
STADT MARKTSTEFT  
I.V.

Manuela Wagner  
Zweite Bürgermeisterin



#### Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 18.12.2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Marktsteft mit OT Michelfeld hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21.12.2020 angeheftet und am 15.01.2021 wieder abgenommen.

Marktsteft, 21.01.2021  
STADT MARKTSTEFT

Thomas Reichert  
1. Bürgermeister

